Oesterreich[illegible]

SIA

Constitution und Neben-Gesetze

— des —

Oesterreicher Unterstützungs-Vereins

— von —

DAYTON, OHIO.

Gegründet den 25. März 1888. — Inkorporirt den 11. März 1889.
Nach Revision der Constitution vom 23. Juli 1893.

1900.
Druck der Daytoner Volks-Zeitung, Ecke 4ter u. St. Clair Str.

Namen der Inkorporatoren.

Frank Hampel,
Karl Berghofer,
Anton Schmalz,
Anton Scheibenzuber,
Simon Fallout,
Paul Billis,
Ignatz Saxenhuber,
Martin Brabec,
Louis Hampel,
Joseph Kispersky,
Joseph Nemecek.

Constitution.

Artikel 1.

Name.

Diese Verbindung soll den Namen „Oesterreicher Unterstützungs-Verein von Dayton, Ohio," führen und alle Verhandlungen sollen in deutscher Sprache geführt werden.

Artikel 2.

Zweck.

Dieser Verein verfolgt den Zweck, sich gegenseitig in Krankheits-, sowie in Todesfällen zu unterstützen.

Artikel 3.

Mitgliedschaft.

§ 1. Nur Männer von ehrenwerthem Charakter, körperlicher und geistiger Gesundheit, und im Alter von nicht unter 18 und nicht über 45 Jahren, können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2. Anmeldungen können bei irgend einem Mitglied gemacht und in folgender Form eingebracht werden:

An den Oesterreicher Unterstützungs-Verein von Dayton, Ohio.

Ich, Unterzeichneter, wünsche Mitglied Ihres Vereins zu werden, habe die Constitution gelesen, bin mit derselben einverstanden, und bekunde durch meine Namensunterschrift meinen Willen, sie zu unterstützen. Wohne................bin....Jahre alt und empfehle mich durch Herrn..................Vereinsmitglied.

§ 3. Diesem Aufnahmegesuch müssen zwei Dollars als Einschreibegebühren beigelegt werden.

Artikel 4.

Aufnahme von Mitgliedern.

§ 1. Der Sekretär ernennt ein geheimes Comite, bestehend aus drei Mitgliedern, deren Pflicht es sein soll, sich über den Applikanten und dessen Ehefrau, sowie über deren Gesundheit, Alter und Charakter, ebenso über die Angaben, welche er dem Verein gegenüber gemacht hat, genau zu erkundigen.

§ 2. Dieses Comite hat einen schriftlichen Bericht über den Applikanten, sowie dessen Ehefrau in der nächsten monatlichen Versammlung einzubringen.

§ 3. Findet es das Comite oder der Präsident für nothwendig, so muß sich der Applikant sowie dessen Ehefrau von einem Doktor untersuchen lassen, und zwar auf eigene Kosten.

§ 4. Der Präsident wird sodann die Berichte dem Verein vorlesen. Sind dieselben günstig, so wird in Betreff des Candidaten ballottirt, ebenso wenn zwei Berichte zu seinen Gunsten lauten. Sind aber alle drei Berichte ungünstig, so wird der Candidat einen Monat zurückgestellt, und ein neues Comite ernannt.

§ 5. Die Abstimmung geschieht durch schwarze und weiße Kugeln; sollten von den abgegebenen Kugeln sieben oder mehr schwarz sein, so soll der Kandidat nicht als

Mitglied aufgenommen werden und derselbe erhält das mit dem Gesuch eingelegte Geld wieder zurück.

§ 6. Candidaten, welche aufgenommen wurden und ohne genügende Entschuldigung in den zwei nächsten Versammlungen nach ihrer Aufnahme nicht erscheinen, sind unter Verlust ihrer hinterlegten Geldbeiträge als abgewiesen zu betrachten.

Artikel 5.

Aufnahme-Gebühren.

§ 1. Neu aufgenommene Mitglieder haben nach Verhältniß ihres Alters Eintrittsgeld zu entrichten wie folgt:

Von 18	bis	25	Jahren	$	3.00.
„ 25	„	30	„		4.00.
„ 30	„	35	„		5.00.
„ 35	„	40	„		6.00.
„ 40	„	45	„		10.00.

Artikel 6.

Beiträge und Verlust der Rechte.

§ 1. Jedes Mitglied, wovon auch Kranke nicht ausgeschlossen sind, hat monatlich fünfzig Cents als Beitrag zu entrichten.

§ 2. Wer zwei Monate nach einander versäumt, seine Beiträge zu entrichten, hat, wenn er krank wird, keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Vereinskasse, solange die Krankheit nachher auch dauern mag.

§ 3. Durch viermalige auf einander folgende Versäumniß der Zahlung der monatlichen Beiträge schließt sich ein Mitglied selbst von dem Verein aus, jedoch wird ein jedes Mitglied vorher vom Finanz-Sekretär benachrichtigt.

Artikel 7.

Unterstützung.

§ 1. Neu aufgenommene Mitglieder können erst nach Verlauf von sechs Monaten nach ihrer Aufnahme Kranken-Unterstützung erhalten, jedoch wird bei einem Sterbefall das Sterbekassegeld vom Tag der Aufnahme an ausbezahlt.

§ 2. Kranke Mitglieder erhalten vom siebenten Tage nach ihrer Anmeldung beim Finanz-Sekretär Kranken-Unterstützung wie folgt:

Die ersten 26 Wochen $5.00
„ zweiten 26 „ 2.00
„ dritten 26 „ 1.00

Artikel 8.

Verreiste Mitglieder.

§ 1. Jedes Mitglied, das verreist, muß, um zur Unterstützung berechtigt zu sein, seine monatlichen Beiträge im Voraus bezahlen, jedoch nicht über ein Jahr.

§ 2. Mitglieder, welche verreist sind, haben folgende Regeln zu beobachten, um in Krankheitsfällen zur Unterstützung berechtigt zu sein:

§ 3. Bei eintretender Krankheit muß das betreffende Mitglied dem Finanz-Sekretär dieses schriftlich und zwar durch einen registrirten Brief mittheilen, wonach besagtes Mitglied vom siebenten Tage nach der Registration des Briefes zur Kranken-Unterstützung berechtigt ist.

§ 4. Alle vier Wochen muß das kranke Mitglied einen Bericht über seine Krankheit einsenden, welcher von einem Notar und einem Arzte unterzeichnet sein muß.

§ 5. Nicht länger als vier Wochen darf ein krankes Mitglied sein Verlangen auf Unterstützung aufschieben und muß, so oft es dieselbe erhalten will, ein Certifikat

von dem ihn behandelnden Arzt und zwei Zeugen und von einem Notar bescheinigt, dem Finanz-Sekretär zuschicken.

§ 6. Im Sterbefall eines Mitgliedes wird das verreiste Mitglied vom Finanz-Sekretär benachrichtigt, und hat sein Sterbegeld binnen dreißig Tagen an den Finanz-Sekretär zu entrichten, widrigenfalls sich das betreffende Mitglied von der Sterbekasse ausschließt.

§ 7. Jedes verreiste Mitglied hat den Finanz-Sekretär, so oft es seine Wohnung verändert, davon in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Obiger Artikel bezieht sich blos auf solche Mitglieder, welche nach einer anderen Stadt oder Ortschaft in den Vereinigten Staaten verreisen, um dort zu wohnen oder zu arbeiten.

§ 9. Mitglieder, welche eine Vergnügungs-Reise irgendwo in den Vereinigten Staaten oder nach dem Auslande unternehmen, haben sich wie Artikel 6, Paragraph 1, 2, 3, vorschreibt, zu verhalten.

Artikel 9.

Sterbekasse.

Der Zweck der Sterbekasse ist eine gegenseitige Versicherung.

Artikel 10.

Beiträge und Erhebung der Sterbegelder.

Jeder Candidat hat bei der Aufnahme in den Oesterreicher Unterstützungs-Verein einen Dollar in die Sterbekasse zu entrichten, und verpflichtet sich, beim Todesfall eines Mitgliedes oder der Frau eines Mitgliedes einen Beitrag zu entrichten wie folgt: Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Mitglied einen Dollar und fünf Cents zu bezahlen; stirbt die Frau eines Mitgliedes, so hat jedes Mit-

glied fünf und fünfzig Cents zu entrichten, wovon die extra fünf Cents dem Finanz-Sekretär zur Bestreitung der Unkosten zufallen.

Artikel 11.

Verlust der Rechte.

§ 1. Alle Sterbefälle müssen nach erhaltener schriftlicher Nachricht vom Finanz-Sekretär binnen einer Woche, oder in der nächsten regelmäßigen Versammlung bezahlt werden, widrigenfalls das säumige Mitglied für jeden Sterbefall um fünf und zwanzig Cents bestraft wird.

§ 2. Wenn das säumige Mitglied in den zwei darauf folgenden Wochen nach der Versammlung sein Sterbegeld beim Finanz-Sekretär nicht bezahlt, so schließt sich das Mitglied von der Sterbekasse aus.

Artikel 12.

Unterstützung.

§ 1. Stirbt ein Mitglied, so erhalten dessen Frau oder Kinder so viele Dollars als Sterbegeld ausbezahlt, als von den Mitgliedern im vorhergehenden Sterbefall einbezahlt wurden.

§ 2. Stirbt die Frau eines Mitgliedes, so erhält das betreffende Mitglied so viele fünfzig Cents als Sterbegeld ausbezahlt, als von den Mitgliedern im vorhergehenden Sterbefall einbezahlt wurden.

§ 3. Stirbt ein Mitglied, ohne Frau und Kinder hinterlassen zu haben, so sind seine gesetzlichen Erben zum Sterbegeld berechtigt, jedoch behält sich der Verein das Recht vor, etwaige Unkosten für Leichenbestattung daraus zu bezahlen, das Uebrige fällt den gesetzlichen Erben zu.

§ 4. Beim Leichenbegängniß eines Mitgliedes soll der Verein durch vier Beamte vertreten sein, und zwar mit einem passenden Fuhrwerk. Die Unkosten sollen aus der Vereins-Kasse bezahlt werden.

Artikel 13.

Beamte und deren Wahl.

§ 1. Die Leitung, Geschäftsführung und Vermögens-Verwaltung soll von folgenden Beamten besorgt werden, welche stets auf ein Jahr durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Wahlzettel erwählt werden, nämlich: einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Finanz-Sekretär, einem Protokoll-Sekretär, einem Schatzmeister, fünf Verwaltungsräthen und einem Fahnenträger.

§ 2. In der regelmäßigen Versammlung im Monat April stellt der Verein für jedes Amt zwei Candidaten auf, von welchen einer für jedes Amt durch Stimmzettel im Monat Mai erwählt wird.

§ 3. Bei der Aufstellung von Candidaten hat jedes Mitglied anwesend zu sein oder es verfällt in eine Strafe von fünfzig Cents.

§ 4. Die jährliche Beamten-Wahl findet am ersten Sonntag im Monat Mai statt, der Ort und die Zeit der Versammlung wird vorher in der deutschen Zeitung bekannt gemacht werden.

§ 5. Sollte sich bei der Zählung der Stimmen ergeben, daß zwei Candidaten in der für sie abgegeben Stimmenzahl einander gleich stehen, so entscheidet das Loos.

§ 6. Hat ein Mitglied ein Jahr lang ein Amt bekleidet, so steht es ihm frei, dasselbe für das nächste Jahr anzunehmen oder abzulehnen.

§ 7. Wenn eine Vakanz in der Verwaltung eintritt, dann hat der Präsident ein Comite von drei Mitgliedern zu ernennen, welche sich zurückziehen, um eine doppelte Anzahl von Candidaten aufzustellen. Dieses Comite hat sogleich einen Bericht dem Verein vorzulegen, worauf sogleich über besagte Candidaten abgestimmt wird. Der

Erwählte hat dann sofort sein Amt anzutreten, welches mit der Dienstzeit der übrigen Beamten abläuft.

§ 8. Am Wahltag hat der Präsident fünf Mitglieder zu ernennen, welche die Wahl zu leiten haben, nämlich einen Vorsitzer, zwei Sekretäre und zwei Wahlrichter.

§ 9. Wenn ein Mitglied zu einem Amte erwählt ist und weigert sich selbiges anzunehmen, so verfällt es in eine Strafe von einem Dollar.

Artikel 14.

Pflichten der Beamten.

§ 1. Der Präsident hat bei allen Versammlungen den Vorsitz zu führen; er hat besonders darauf zu achten, daß die Constitution und Nebengesetze des Vereins strenge, mit Anstand und Würde beobachtet werden. Er hat darauf zu achten, daß die mit ihm dienenden Beamten ihre Pflicht erfüllen. Er hat bei allen Comites, die ernannt werden, die Majorität zu ernennen. Er hat kein Stimmrecht in den Versammlungen, ausgenommen bei Stimmengleichheit, wobei er den Ausschlag giebt. Er hat alle Anweisungen auf Gelder mit seinem Namen zu unterzeichnen und die neu aufgenommenen Mitglieder auf Ehrenwort zu verpflichten, kräftig für den Verein arbeiten zu wollen.

§ 2. Der Vice-Präsident hat dem Präsidenten berathend zur Seite zu stehen. Er hat die Candidaten bei ihrer Aufnahme der Versammlung vorzustellen, auch hat er bei deren Abstimmung den Stimmkasten zu befördern und in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle zu vertreten.

§ 3. Der Protokoll-Sekretär soll ein richtiges und getreues Protokoll über die Verhandlungen des Vereins führen, alle Correspondenzen in sein Verwahr nehmen, und wie der Finanz-Sekretär, ein Einnahmebuch führen, Bei Einzahlung von monatlichen Beiträgen hat er die

Namensliste zu verlesen. Er soll bei öffentlichen Umzügen, wenn solche stattfinden, als Marschall fungiren.

§ 4. Der Finanz-Sekretär hat ein Einnahmebuch, ein Hauptbuch und ein Adreßbuch zu führen. Er hat in jeder monatlichen Versammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vorzulegen. Er hat alle eingenommenen Gelder dem Schatzmeister zu übergeben, wofür er eine Quittung erhält. Er hat alle Anweisungen auf Gelder auszufertigen, mit seinem Namen zu unterzeichnen und am Schlusse seines Termins pünktlich alles seinem Nachfolger zu übergeben. Er hat Postkarten drucken zu lassen und durch solche jedes Mitglied von dem Todesfall eines Mitgliedes (oder der Frau) in Kenntniß zu setzen und die fälligen Gelder zu kollektiren. Er hat die eingenommenen Sterbegelder spätestens in der nächsten Versammlung an den Schatzmeister abzuliefern und die Namensliste der rückständigen Mitglieder vorzulesen. Er hat in jeder Versammlung ein Kranken-Comite zu ernennen. Er hat die bei der Anmeldung bezahlten zwei Dollars in Empfang zu nehmen und nach der Aufnahme an den Schatzmeister abzuliefern. Er hat ein Untersuchungs-Comite über einen jeden Candidaten aufzustellen. Er erhält für treue Dienstleistung jährlich zwölf Dollars als Vergütung. Ferner hat er eine Bürgschaft zu stellen, wie es der Verwaltungsrath für gut befindet.

§ 5. Der Schatzmeister hat die Pflicht, alle Gelder des Vereins aufzubewahren. Er soll mit dem Finanz-Sekretär genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben führen, und hat bei jeder Versammlung das Geld selbst einzunehmen. Er hat jeden Monat einen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Kassenbestand des Vereins vorzulegen und zu keiner Zeit darf er sich weigern, auf Verlangen des Verwaltungsraths, Kasse und Bücher dem Verein vorzulegen. Er hat alle

Anweisungen, welche vom Finanz-Sekretär ausgestellt, vom Verwaltungsrath und Präsident unterzeichnet sein müssen, auszuzahlen. Anweisungen für Kranken-Unterstützung werden vom Finanz-Sekretär ausgestellt und vom Kranken-Comite unterzeichnet. Er hat vor dem Antritt seines Amtes nach Gutdünken des Verwaltungsraths eine Bürgschaft zu stellen. Er soll als Vergütung für seine Dienste einen Dollar das Jahr aus der Vereins-Kasse erhalten.

§ 6. Der Verwaltungsrath hat den Verein vor Gericht zu vertreten und Noten und Bürgschaften, sowie andere wichtige Dokumente zu überwachen. Ferner ist es seine Pflicht, in allen Geld- und Bürgschafts-Angelegenheiten als Untersuchungs-Comite zu dienen und jährlich die Bücher des Finanz-Sekretärs und Schatzmeisters zu vergleichen. Auch hat einer der Verwaltungsräthe so, wie sie vom Finanz-Sekretär ernannt werden, die Kranken während des Monats zu besuchen und über den Stand derselben, sowie über die Pflicht des Kranken-Comites in der nächsten Versammlung zu berichten.

§ 7. Der Thürhüter wird in jeder Versammlung vom Präsidenten ernannt. Es ist seine Pflicht, nach Eröffnung der Versammlung Niemand außer Mitglieder einzulassen; ferner hat er darauf zu sehen, daß kein Mitglied die Versammlung verläßt ohne Entschuldigung vom Präsidenten.

Artikel 15.

Comites und deren Pflichten.

§ 1. Als Kranken-Comite werden vom Finanz-Sekretär der Reihenfolge nach monatlich drei Mitglieder ernannt, wenn nicht anwesend, so werden sie vom Finanz-Sekretär schriftlich davon in Kenntniß gesetzt, und hat ein jeder derselben die Kranken an den für ihn festgesetzten

Tagen einmal (die Woche) zu besuchen. Das Kranken-Comite hat die Anweisungen für Krankengeld zu unterschreiben und in der nächsten monatlichen Versammlung über den Stand der Kranken mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 2. Mitglieder, welche ein Amt bekleiden, oder außerhalb der Stadt Dayton wohnen, sind vom Krankendienste frei und solche Mitglieder, welche außerhalb der Korporation wohnen, können keinen Besuch vom Kranken-Comite verlangen und werden behandelt, wie Artikel 8 vorschreibt.

§ 3. Spezial-Comites haben ganz genau ihre Pflichten zu erfüllen, wie sie vom Verein auferlegt werden.

§ 4. Kein Comite kann entlassen werden, bevor es sich der ihm auferlegten Pflichten entledigt hat.

§ 5. Kein Mitglied kann einen Spezial-Comite-Dienst ablehnen, wenn es nicht schon zur Zeit in irgend einem Comite dient.

Artikel 16.

Versammlungen.

§ 1. Die monatliche Versammlung findet jeden dritten Sonntag im Monat, Nachmittags um 2 Uhr, statt. Der Ort der Versammlung wird vom Verein bestimmt.

§ 2. Außergewöhnliche Versammlungen können nur in Folge eines Beschlusses in einer regelmäßigen Versammlung, oder auch auf Verlangen von sieben Mitgliedern stattfinden, welche dem Präsidenten den Zweck derselben schriftlich und mit Aller Namens-Unterschrift versehen, anzuzeigen haben. Der Finanz-Sekretär ist verpflichtet, die Mitglieder hiervon durch Postkarten in Kenntniß zu setzen.

Artikel 17.

Anklage und Untersuchung.

§ 1. Kein Mitglied kann zur Untersuchung gezogen werden, wenn nicht eine schriftliche Klage, vom Kläger unterzeichnet, dem Präsidenten eingehändigt, oder in den Verein eingebracht wird.

§ 2. Der Name des Klägers soll jedoch bei einem Dollar Strafe verschwiegen bleiben.

§ 3. Ist die Klage eingebracht, so hat der Präsident dieselbe sogleich in der nächsten Versammlung einem Untersuchungs-Comite von fünf Mitgliedern zu übergeben, welches eine Abschrift der Anklage erhält, worauf es einen Tag bestimmt, wann die Anklage untersucht wird.

§ 4. Dem Verklagten wird eine Abschrift nebst Vorladung zur Untersuchung zugeschickt, bei welcher er und seine Zeugen zu erscheinen haben. Erscheint das angeklagte Mitglied nicht, so wird es als schuldig erklärt. Auch dem Kläger muß eine Vorladung zugeschickt werden und hat derselbe mit seinen Zeugen bei der Untersuchung anwesend zu sein.

§ 5. Nachdem das Comite alle anwesenden Zeugen verhört hat und dieselben die Fragen, welche sämmtlich zu Protokoll zu nehmen sind, beantwortet haben, hat das Comite Kläger, Beklagten, sowie die Zeugen zu entlassen und darauf seinen Urtheilsspruch zu fällen, welcher so lange geheim gehalten werden muß, bis er in der Extra-Versammlung vorgelesen wird.

§ 6. Das Untersuchungs-Comite hat ein unparteiisches Urtheil, nach den Zeugenaussagen des Klägers sowohl als denen des Beklagten, zu fällen und dann, wenn das betreffende Mitglied für schuldig befunden wird, einen nach der Schwere des Vergehens zu richtenden Antrag

einzubringen, welchen Antrag dann der Verein durch Abstimmung mit Kugeln erschweren oder erleichtern kann.

§ 7. Wenn das Comite auf höchstens zwölf Monate Suspendirung anträgt und dieselbe wird vom Verein verworfen, so soll der Präsident ohne irgend einen Antrag die höchste Strafe, Ausstoßung aus dem Verein, zur Abstimmung bringen.

§ 8. Sind zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder für Ausstoßung, so ist das betreffende Mitglied vom Verein ausgeschlossen, und der Verein hat keine weiteren Pflichten gegen dasselbe; geht der Antrag auf Ausstoßung verloren, so hat der Präsident auf Suspendirung für sechs Monate u. s. w. anzutragen. Bei allen Strafen auf Suspendirung ist die einfache Majorität nothwendig.

§ 9. Jedes Mitglied, das eine Klage gegen ein anderes Mitglied einreicht, welche sich bei der Untersuchung als verläumderisch erweist, soll, wenn keine mildernden Umstände vorhanden sind, ohne Weiteres vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 10. Wird ein Beamter angeklagt, so soll er von seinem Amte so lange suspendirt werden, bis die Klage entschieden ist.

§ 11. Wer Kranken-Unterstützung bezieht und es erweist sich, daß er genesen und arbeitsfähig ist, sogar schon gearbeitet hat und es dem Verein angezeigt wird, soll er auf sechs Monate suspendirt, oder vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 12. Mitglieder, welche über Beamte unanständige Reden führen, oder beleidigende Worte gebrauchen, oder ohne Befugniß Vereinseigenthum, welches einem Beamten übergeben ist, zerstören oder böswilliger Weise verunreinigen, sollen je nach den Umständen suspendirt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 18.

Eigenthum und Verwaltung.

§ 1. Das Eigenthum des Vereins besteht in dem Vereinskapital, den Büchern und den Geräthschaften, nebst allen anderen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche der Verein gegenwärtig besitzt oder in Zukunft noch erwerben kann.

§ 2. Das Kapital des Vereins soll in zweimal so vielen Dollars bestehen, als Mitglieder vorhanden sind, welche Summe nur im Nothfalle vermindert werden darf. Sollte dieses geschehen, so ist der Finanz-Sekretär verpflichtet, dieses in der nächsten regelmäßigen Versammlung vor der Einzahlung der Beiträge zu melden und auf ein jedes Mitglied einen Extra-Beitrag anzusetzen, welcher sogleich zu bezahlen ist. Jedoch darf der Extra-Beitrag einen Dollar nicht überschreiten.

§ 3. Ansprüche auf Gelder müssen bei dem Finanz-Sekretär oder Verwaltungsrath gemacht werden, je nach Gutdünken des Verwaltungsraths und zwar von fünfundzwanzig bis ein Hundert Dollars, je nachdem es die Kasse erlaubt.

§ 4. Dasjenige Mitglied, welches den ersten Anspruch darauf macht, hat das erste Recht.

§ 5. Das Geld kann in Summen von fünfundzwanzig Dollars aufwärts, aber nicht über ein Hundert Dollars auf Noten, mit zwei Bürgen, welche liegendes Eigenthum besitzen, auf sechs oder zwölf Monate zu gesetzlichen Zinsen ausgeliehen und dann erneuert werden, wenn kein anderes Mitglied Anspruch auf Geld gemacht hat, und nur auf Gutheißung des Präsidenten und des Verwaltungsraths. Summen über ein Hundert Dollars können auf längere Zeit, wenn es die Kasse erlaubt, zu gesetzlichen Zinsen, aber nur auf erste Hypothek, ausgeliehen werden und zwar auf Kosten des Empfängers.

§ 6. Beim Einziehen solcher Anleihen sollen die ältesten zuerst eingefordert werden.

§ 7. Wer mit Bezahlung des Kapitals oder der Zinsen desselben bis zur ersten monatlichen Versammlung nach der Kündigung im Rückstande bleibt, soll ohne Verzug zur Rückzahlung des Kapitals mit Zinsen aufgefordert werden. Sollte er dann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so soll er unfehlbar vor Gericht gezogen werden.

§ 8. Sollte ein Mitglied, das Geld aus der Vereinskasse geliehen hat, dasselbe nicht mehr zurück bezahlen, so daß es die Bürgen für ihn bezahlen müssen, so schließt sich das betreffende Mitglied vom Verein aus.

§ 9. Alle Noten müssen vom Empfänger, dessen Ehefrau und von zwei Bürgen, welche liegendes Eigenthum besitzen, unterzeichnet sein.

Artikel 19.

Veränderung oder Verbesserung der Constitution.

§ 1. Niemand ist ein wirkliches Mitglied, so lange es die Constitution nicht eigenhändig unterzeichnet hat, oder in seiner Gegenwart dieselbe für sich durch den Finanz-Sekretär unterzeichnen läßt.

§ 2. Jedes Mitglied muß in zwei Monaten nach seiner Aufnahme sein Constitutions-Buch haben.

§ 3. Veränderungen an dieser Constitution und den Nebengesetzen können nach Beschluß mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach dreimaliger Vorlesung jederzeit angenommen werden und sind solche Aenderungen gleich bindend, wie die Constitution und Nebengesetze selbst, für jedes Mitglied.

§ 4. Dreizehn Mitglieder bilden ein Quorüm, welche Beschlüsse fassen können; wenn weniger in der Versamm-

lung erscheinen, so können keine Beschlüsse gefaßt werden; jedoch können die gewöhnlichen Geschäfte erledigt werden.

§ 5. Alle Veränderungen dieser Constitution und Nebengesetze müssen schriftlich eingereicht und von dem Einreichenden unterzeichnet sein. Solche auf diese Weise angenommene Gesetze sind sogleich bindend für jedes Mitglied.

Artikel 20.

Auflösung des Vereins.

Wenn der Verein blos noch dreizehn Mitglieder zählt, so ist es dem Ermesten derselben anheimgestellt, denselben weiter zu führen oder aufzulösen. Im letzteren Falle haben solche freie Verfügung über das Vereins-Eigenthum.

Artikel 21.

Ordnungsregeln in den Versammlungen.

§ 1. Nachdem der Präsident seinen Platz eingenommen und die Mitglieder zur Ordnung gerufen hat, sollen dieselben ihre Sitze mit entblößtem Haupt einnehmen.

§ 2. Der Präsident soll strenge Ordnung halten und die Entscheidung des Vereins über alle Gegenstände aussprechen. Er soll Ordnungsfragen ohne Debatte entscheiden.

§ 3. Wenn ein Mitglied sprechen will, muß es aufstehen und den Präsidenten um's Wort bitten. Der Sprechende hat sich strenge an den vorliegenden Gegenstand zu halten. Es ist den Mitgliedern ganz besonders empfohlen, sich während der Versammlung mit Anstand und Achtung zu begegnen.

§ 4. Wenn zwei Mitglieder zu gleicher Zeit um's Wort bitten, bestimmt der Präsident, wer von ihnen zuerst sprechen soll. Von dieser Bestimmung darf keine Berufung stattfinden.

§ 5. Kein Mitglied darf mehr als einmal über einen vorliegenden Gegenstand sprechen, bevor alle, welche für dieselbe Angelegenheit das Wort verlangten, gesprochen haben. Kein Mitglied darf mehr als zweimal und nicht länger als 10 Minuten, ohne besondere Erlaubniß des Präsidenten, sprechen. Kein Mitglied darf, während es spricht, unterbrochen werden, es sei denn, es wird zur Ordnung gerufen, oder in der Absicht, Erläuterung zu geben.

§ 6. Wenn ein Mitglied zur Ordnung gerufen wird, muß es sich bei der Aufforderung niedersetzen, bis die Ordnungsfrage entschieden ist, worauf es nach erhaltener Erlaubniß aufstehen und weiter sprechen kann.

§ 7. Wenn eine Frage dem Verein vorliegt, so soll kein Antrag in Ordnung sein, ausgenommen auf Vertagung oder Aufschiebung auf bestimmte Zeit.

§ 8. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern kann eine Mehrheit des Vereins die Vorfrage begehren, welche stets in folgender Form gestellt werden muß: Soll die Hauptfrage gestellt werden? Und bis diese entschieden ist, sind Verbesserungen und weitere Berathungen ausgeschlossen.

§ 9. Jedes Mitglied kann die Theilung einer Frage verlangen, wenn deren Sinn es zuläßt. Ein Antrag zu streichen oder einzuschalten darf nicht stattfinden, es sei denn auf Wunsch des Antragstellers.

§ 10. Wenn irgend ein Beschluß in Wiedererwägung gezogen werden soll, kann es in derselben oder in irgend einer späteren Versammlung durch ein Mitglied geschehen, welches mit der Majorität gestimmt hat.

§ 11. Die gewöhnliche Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Verpflichtung neu aufgenommener Mitglieder und Beamten.

Präsident: Herr N. N., Sie sind vom Oesterreicher Unterstützungs-Verein als Mitglied aufgenommen, wenn Sie folgende Fragen beantworten: Haben Sie N. N. die Constitution und ihre Nebengesetze gelesen oder sich vorlesen lassen?

Antwort: Ja.

Präsident: Sind Sie mit derselben einverstanden?

Antwort: Ja.

Präsident: Wollen Sie strenge nach der Constitution und deren Neben-Gesetzen handeln und dieselben befolgen?

Antwort: Ja.

Präsident: So erkläre ich Sie, Herr N. N. kraft meines Amtes als Mitglied des Oesterreichischen Unterstützungs-Vereins. Handschlag.

Beamte.

Herr N. N., versprechen Sie das Amt als N. N. getreu und pünktlich zu versehen und die Ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, überhaupt die Aufrechterhaltung unserer Constitution und Nebengesetze nach Ihren Kräften zu unterstützen, so bestätigen Sie es mit einem lauten Ja, und mit Zugebung Ihrer rechten Hand.

Neben-Gesetze.

§ 1. Wer sich in einer Versammlung gegen die vorgeschriebenen Ordnungsregeln verfehlt, wird zum ersten und zweiten Male vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, zum dritten Male soll der Präsident dasjenige Mitglied, welches seinem Rufe nicht Folge leistet, um 25 Cents bestrafen; sollte sich jedoch das Mitglied dadurch nicht beruhigen lassen, so soll dasselbe auf Befehl des Präsidenten die Versammlung verlassen. Hierüber darf kein Einwand und keine Applikation erhoben werden.

§ 2. Jedes Mitglied, das die ihm auferlegten Pflichten als Comite nicht erfüllt, oder sich weigert, die ihm auferlegten Geschäfte zu besorgen, soll mit einer Geldstrafe von nicht unter 25 Cents bestraft werden.

§ 3. Wenn irgend ein Beamter ohne genügende Gründe die Versammlung versäumt, so verfällt er in eine Strafe von zehn Cents; wenn er drei auf einander folgende Versammlungen versäumt, so verfällt er in eine Strafe von einem Dollar, geht seines Amtes verlustig und soll an dessen Stelle sogleich ein Nachfolger ernannt werden, wie die Constitution es vorschreibt.

§ 4. Wer seine Wohnung verändert und es dem Finanz-Sekretär in der ersten Versammlung nicht anzeigt, wird um 25 Cents bestraft.

§ 5. Wenn das Kranken-Comite das Krankenbuch nicht in die nächste Versammlung bringt und es dem Finanz-Sekretär übergiebt, verfällt es in eine Strafe von 25 Cents; doch kann es durch ein anderes Mitglied in die Versammlung geschickt werden, jedoch mit einem schriftlichen Bericht über den Stand der Kranken.

§ 6. Wenn ein Beamter während seiner Dienstzeit sein Amt ohne genügende Gründe niederlegt, so soll derselbe um $1.00 bestraft werden.

§ 7. Wer den Verein zu betrügen versucht, soll, wenn der Betrug hinlänglich bewiesen ist, ohne Weiteres ausgeschlossen sein und soll künftig keinen Zutritt mehr erlangen können.

§ 8. Wer bei einer Abstimmung doppelt stimmt, soll als ein Betrüger erklärt, und demzufolge ausgeschlossen werden.

§ 9. Wenn ein Mitglied dem anderen über empfangene Unterstützung Vorwürfe macht, oder überhaupt mißbilligende Ausdrücke darüber gebraucht, so wird dasselbe um $1.00 bestraft.

§ 10. Wer bei einer Extra-Versammlung, oder bei der Versammlung, wo die Candidaten für Beamten aufgestellt werden, nicht erscheint, verfällt in eine Strafe von 50 Cents.

§ 11. Wenn ein Mitglied wegen Diebstahls, Betrugs oder eines andern Verbrechens vor Gericht gezogen und schuldig befunden wird, so wird dasselbe ohne weitere Verhandlung vom Verein ausgeschlossen.

§ 12. Wenn ein Mitglied des Kranken-Comites seine Pflichten vernachlässigt, so soll dasselbe für jede Woche, so lange es seine Besuche beim Kranken und Bericht darüber beim Finanz-Sekretär versäumt, um 50 Cents, und für jede einzelne Versäumniß um 25 Cents bestraft

werden; dabei soll jedoch Krankheit in der Familie oder Abwesenheit von der Stadt, sobald es dem Finanz-Sekretär angezeigt ist, als genügende Entschuldigung gelten.

§ 13. Wer ohne Erlaubniß des Präsidenten, bevor ein Antrag auf Vertagung gestellt ist, die Versammlung verläßt, wird um 10 Cents bestraft.

§ 14. Sollte der Präsident oder der Finanz-Sekretär ein geheimes oder ein anderes Comite aufstellen und ein solches auf die bestimmte Zeit seinen Bericht nicht einbringen, so wird jeder Einzelne der Ernannten um 25 Cents bestraft, wenn keine genügende Entschuldigung vorliegt.

§ 15. Es ist keinem Mitgliede oder Beamten erlaubt, in oder außerhalb der Vereins-Versammlung, sei es wo es wolle, mißbilligende Reden über die Vereins-Beamten oder Vereins-Mitglieder zu gebrauchen. Wer sich dagegen verfehlt, wird das erste Mal um 25 Cents, das zweite Mal um 50 Cents bestraft und das dritte Mal gänzlich vom Verein ausgeschlossen.

§ 16. Einem Mitgliede, welches sich krank gemeldet und dennoch während der Zeit, wo es Unterstützung bezieht, Arbeit verrichtet, die zum Unterhalt seiner Familie dient, wo es auch immer sein mag, wird die Unterstützung, wenn es beim Finanz-Sekretär angezeigt ist, entzogen.

§ 17. Alle Strafen, wenn sie nicht in zwei Monaten entrichtet werden, sollen sodann zu den Beiträgen geschrieben werden und kann ein solches Mitglied, wenn es krank wird, in dieser Zeit keinen Anspruch auf Unterstützung machen.

§ 18. Nur Krankheit, Krankheit in der Familie oder Abwesenheit von der Stadt soll als genügende Entschuldigung dienen.

Geschäfts-Regeln.

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Ernennung des Thürhüters.
3. Verlesen der Beamtenliste.
4. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.
5. Verlesung der Namensliste und Einzahlung der monatlichen Beiträge und Strafen.
6. Bericht des Sekretärs.
7. Bericht des Schatzmeisters.
8. Berichte über vorgeschlagene Applikanten.
9. Einführung von Applikanten.
10. Bericht des Kranken-Comites.
11. Bericht der Spezial-Comites.
12. Bericht über Rechnungen.
13. Erledigung verschobener Geschäfte.
14. Einsetzung der neu erwählten Beamten.
15. Anmeldung von Applikanten.
16. Neue Anträge und Vorschläge zum Besten des Vereins.
17. Ernennung des Kranken-Comites.
18. Wohnungsveränderung.
19. Vertagung.

Quittung für

....

Zu	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19........					
Januar ..	......	......	......	......	......
Februar ..	......	......	......	......	......
März	......	......	......	......	......
April	......	......	......	......	......
Mai	......	......	......	......	......
Juni	......	......	......	......	......
Juli	......	......	......	......	......
August ...	......	......	......	......	......
Septemb.	......	......	......	......	......
Oktober. .	......	......	......	......	......
November.	......	......	......	......	......
Dezember .	......	......	......	......	......

Quittung für

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19					
Januar ..	.....	.....	.....	.....	....
Februar ..	.....	.....	.....	.....	....
März	.....	.....	.....	.....	....
April	.....	.....	.....	.....	....
Mai	.....	.....	.....	.....	....
Juni	.....	.....	.....	.....	....
Juli	.....	.....	.....	.....	....
August ...	.....	.....	.....	.....	....
Septemb.	.....	.....	.....	.....	....
Oktober...	.....	.....	.....	.....	....
November.	.....	.....	.....	.....	....
Dezember .	.....	.....	.....	.....	....

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19.......					
Januar ..	......	......	......	......	....
Februar ..	...	......	......	......	....
März	....	......	......	......	....
April	....	......	......	......	....
Mai	....	......	......	......	....
Juni.....	......	......	......	......	....
Juli	......	......	......	......	....
August ...	......	......	......	....	....
Septemb.	......	......	......	......	....
Oktober...	.....	......	......	......	....
November.	......	......	......	......	....
Dezember .	......	......	......	......	....

Quittung für

....

Im	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19...........					
Januar ..	......	......	......	.....	....
Februar ..	......	......	......	.....	....
März	......	......	......	.....	....
April	......	......	......	.....	....
Mai	......	......	......	.....	....
Juni	......	......	......	.....	....
Juli ...	......	......	......	.....	....
August ...	......	......	......	.....	....
Septemb.	......	......	......	.....	....
Oktober. .	......	......	......	.....	....
November.	......	......	......	.....	....
Dezember .	......	......	......	.....	....

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19...........					
Januar ..	......	......	......	......	......
Februar ..	......	......	......	......	......
März	......	......	......	......	......
April	......	......	......	......	......
Mai	......	......	......	......	......
Juni	......	......	......	......	......
Juli . ..	......	......	......	......	......
August ...	......	......	......	......	......
Septemb.	......	......	......	......	......
Oktober...	......	......	......	......	......
November.	......	......	......	......	......
Dezember .	......	......	......	......	......

Quittung für

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19........					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
Septemb.					
Oktober					
November					
Dezember					

Quittung für

Zu	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
Septemb.					
Oktober					
November					
Dezember					

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19..........					
Januar ..	.....	....	......	.....	....
Februar ..	.....	......	......	.....	....
März	.....	.....	....	.....	....
April	....	....	....	.....	....
Mai	......	....	......	.....	....
Juni.....	......	....	....	.....	....
Juli	.....	..	......	.....	....
August ...	......	....	......	.....	....
Septemb.	......	....	....	.....	....
Oktober. .	....	....	......	.....	....
November .	......	....	......	.....	....
Dezember .	......	....	......	.....	....

Quittung für

....

Im	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19..........					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
Septemb.					
Oktober.					
November.					
Dezember.					

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19...........					
Januar ..	.....	....	......	.....	....
Februar ..	...	......	......	.....	....
März	.....	......	....	.....	....
April	....	.....	....	.....	....
Mai	....	......	......	.....	....
Juni	......	....	....	.....	....
Juli	.....	....	......	.....	....
August ...	......	......	......	....	....
Septemb.	......	....	......	.....	....
Oktober...	...	....	......	.....	....
November.	......	....	....	.....	....
Dezember .	......	....	......	.....	....

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19......					
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
Septemb.					
Oktober					
November					
Dezember					

Quittung für

....

In	Eintritts-Geld.	Monatliche Beiträge.	Sterbekasse-Beiträge.	Strafen.	Name des Finanz-Sekretärs.
19........					
Januar ..	......	....	....	......	....
Februar ..	... .	......	....	......	....
März	......	......	......	.....	....
April	....	......	....	......	....
Mai	... ..	......	....	.....	....
Juni	....	....	....	....	....
Juli	......	......	....	......	....
August ...	....	......	......	....	....
Septemb.	......	.....	. ...	......	....
Oktober...	... ..	....		......	....
November.	......	......	......	.....	....
Dezember .	......	.....	....	......	....